

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 38

Ausgegeben Danzig, den 22. Juli

1931

Inhalt: Verordnung über Abänderung der Verordnung betr. Neuregelung des Beitragsverfahrens in der Krankenversicherung der unständig Beschäftigten vom 11. Februar 1930 (S. 659). — Ausführungsverordnung zum Blindenrentengesetz vom 12. 6. 1931 (S. 660). — Ausführungsverordnung zum Rentnergesetz vom 12. 6. 1931 (S. 662). — Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Fälligkeit und Verzinsung von Ausgleichshypotheken und zur Ausführung der Verordnung über die Errichtung einer Aufwertungsstelle (S. 665). — Druckfehlerberichtigung (S. 667).

107

Verordnung

über Abänderung der Verordnung betreffend Neuregelung des Beitragsverfahrens in der Krankenversicherung der unständig Beschäftigten vom 11. Februar 1930 (Gesetzblatt S. 58).

Vom 30. 6. 1931.

Auf Grund des § 458 der Reichsversicherungsordnung wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Im § 4 der Verordnung betr. Neuregelung des Beitragsverfahrens in der Krankenversicherung der unständig Beschäftigten vom 11. Februar 1930 wird hinter Abs. 2 folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

Die Versicherten in den beiden höchsten Grundlohnstufen können statt einer Wochenmarke auch Halbwochenmarken verwenden. In diesem Falle hat der Arbeitgeber, soweit die Marktenverwendung nicht schon vom Versicherten erfolgt ist, am ersten Arbeitstage in der Woche eine Halb-Wochenmarke und am nächsten Arbeitstage in derselben Woche eine weitere Halb-Wochenmarke einzuflehen. Im übrigen gilt Abs. 2.

Abs. 3 wird Abs. 4.

§ 2.

Im § 9 der Verordnung betreffend Neuregelung des Beitragsverfahrens in der Krankenversicherung der unständig Beschäftigten vom 11. Februar 1930 wird hinter Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:

Halbwochenmarken sind zusammenzuzählen und im Endergebnis auf volle Wochen aufzurunden.

Die bisherigen Sätze 2, 3 und 4 werden Satz 3, 4 und 5.

§ 3.

§ 13 der Verordnung betreffend Neuregelung des Beitragsverfahrens in der Krankenversicherung der unständig Beschäftigten vom 11. Februar 1930 erhält folgende Fassung:

a) Der § 452 Abs. 1 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

Hat ein unständig Beschäftigter im Laufe der letzten 26 Wochen vor der Erkrankung für mehr als 13 Wochen seinen Beitragsteil nicht geleistet, so erhält er nur Krankenpflege, umfasst die Beitragsleistung mindestens 13, aber nicht mehr als 17 Wochen, so ermäßigt sich das Krankengeld um ein Viertel.

b) Im übrigen gelten für die Versicherung der unständig Beschäftigten die Bestimmungen der §§ 441 bis 452 und 457 der Reichsversicherungsordnung.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem 3. August 1931 in Kraft.

Danzig, den 30. Juni 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Dr. Wiercinski-Reiser.

Ausführungsverordnung zum Blindenrentengesetz vom 12. 6. 1931.

Vom 11. 7. 1931.

Artikel I.

zu § 1.

Verpflichtet zur Gewährung der Leistungen aus dem Blindenrentengesetz ist die Gemeinde, in der der Blinde seinen Wohnsitz hat.

Ist der Blinde auf fremde Kosten in einer Anstalt untergebracht oder ist er aus eigenem Entschluß oder vorübergehend in eine solche Anstalt eingetreten, so ist die Gemeinde zuständig, in der er vor der Aufnahme in die Anstalt seinen Wohnsitz hatte.

Eine Aufgabe des Wohnsitzes in Danzig ist in der Regel dann nicht anzunehmen, wenn sich der Blinde besuchsweise oder aus Gesundheitsgründen außerhalb des Gebietes der Freien Stadt Danzig aufhält, es sei denn, daß dieser Aufenthalt ein halbes Jahr übersteigt. Solange sich der Blinde außerhalb der Grenze Danzigs aufhält, wird Krankenfürsorge nicht gewährt. Der Anspruch auf den Zuschlag und Krankenfürsorge für den Ehegatten und die Kinder des Blinden besteht auch nur dann, wenn die Angehörigen im Gebiete der Freien Stadt Danzig ihren Wohnsitz haben.

Artikel II.

zu § 2.

Als blind anzusehen sind, wie im Versorgungsgesetz, alle Personen, deren Sehvermögen so gering ist, daß sie bei gewöhnlicher Tagesbeleuchtung außerstande sind, sich ohne Führer allein auf der Straße oder an einem unbekanntem Platz zurechtzufinden oder deren Sehvermögen wirtschaftlich wertlos ist.

Artikel III.

zu § 4.

Als ausreichend sind in der Regel Einnahmen anzusehen, die die dem Blinden zu zahlende Rente um $\frac{2}{3}$ übersteigen.

Für den Umfang der Leistungen gesetzlicher Unterhaltspflichtiger sind die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 1601 ff.) maßgebend.

Als wirtschaftlich gesichert gilt ein Unterhaltsbeitrag, wenn anzunehmen ist, daß der Verpflichtete seiner Vermögenslage nach imstande ist, bei gutem Willen die Unterhaltsbeiträge zu leisten.

Unter Wohnrecht ist der Anspruch auf Benutzung eines oder mehrerer Räume in dem Hause eines anderen zu verstehen, ohne Rücksicht auf die Zahlung eines Entgelts.

Artikel IV.

zu § 5.

Der Antrag ist von dem Blinden persönlich oder durch einen Vertreter mündlich oder schriftlich bei der Gemeindeverwaltung des Wohnsitzes des Blinden zu stellen.

Die Sätze sind Monatsbeträge.

Die Rente ist von dem Beginn des Monats an zu gewähren, in dessen Verlauf der Antrag gestellt wird.

Artikel V.

zu § 6.

Solange sich der Blinde außerhalb der Freien Stadt Danzig aufhält, kann ihm die Rente auf seinen Antrag und auf seine Kosten nach seinem jeweiligen Aufenthaltsort übersandt werden.

Der Festsetzung durch den Ausschuß hat eine Untersuchung des Antragstellers durch einen Facharzt vorauszugehen, der ein Gutachten darüber abzugeben hat, ob die Voraussetzungen des § 2 des Gesetzes in Verbindung mit Artikel II dieser Verordnung vorliegen. Die verpflichtete Gemeinde kann das Gutachten durch ein amtsärztliches Zeugnis ergänzen lassen.

Der Ausschuß wird von dem Vorsitzenden nach Bedarf zusammenberufen.

Bei der Abstimmung entscheidet einfache Stimmenmehrheit.

Den Beisitzern ist von der Gemeinde für die Teilnahme an den Sitzungen des Blindenausschusses eine Entschädigung nach den Sätzen des Artikel I der Verordnung über die Entschädigung der Schöffen etc. vom 16. 6. 1931 (Ges. Bl. S. 491) zu zahlen.

Neben den wirtschaftlichen Organisationen der Blinden ist vor der Berufung der Beisitzer sowohl hinsichtlich derjenigen aus den Reihen der Blinden, wie auch der aus dem Kreise der in der Blindenfürsorge erfahrenen Personen der Blindenfürsorgeverein zu hören.

Artikel VI.

zu § 7.

Als anrechnungsfähiges Einkommen gelten sämtliche Einkünfte, die der Blinde außer der Rente hat, ohne Rücksicht auf die Bezugsquelle (Verdienst aus einer Tätigkeit, Ertrag eines Vermögens, Bezüge aus der Sozialversicherung usw.). Zu dem Einkommen gehören auch die in § 3 Ziffer 1 und 2 aufgeführten Einnahmen.

Zu den Werbungskosten gehören auch die Mehraufwendungen an Miete, die der Blinde im Hinblick auf die Untervermietung zu machen hat.

Bei der Vermietung von möblierten Zimmern soll der für die Abnutzung der Möbel in Abzug zu bringende Betrag nicht mehr als 40 vom Hundert der Miete betragen.

Artikel VII.

zu §§ 8 und 9.

Den Umfang der Krankenfürsorge bestimmt die verpflichtete Gemeinde. Sie muß dabei den Blinden mindestens so wie andere hilfsbedürftige die Wohlfahrtspflege in Anspruch nehmende Personen stellen. Die Leistungen sind im Rahmen der zwischen den Gemeinden und der Arzt- und Apotheker-Organisationen geschlossenen Verträge zu gewähren. Der Gewährung der Krankenfürsorge soll eine Untersuchung durch einen Vertrauensarzt nur dann vorangehen, wenn Sonderleistungen (Kuraufenthalt, Heilverfahren, Zahnersatz usw.) beansprucht werden, im übrigen nur dann, wenn der Verdacht besteht, daß der Blinde die Krankenfürsorge über Gebühr in Anspruch nimmt. Erholungskuren sind ausgeschlossen.

Die Krankenfürsorge ist nicht zu gewähren, wenn sie durch Kassenleistungen voll sichergestellt ist.

Wird Anstaltspflege einem zuschlagsberechtigten Familienmitglied gewährt, so entfällt nach Verlauf eines Monats die Zahlung des Zuschlages.

Wird der Blinde dauernd oder für längere Zeit auf öffentliche Kosten außer in einer Blindenanstalt in einer Pflegeanstalt, Alters- oder Siechenheim oder ähnlichen Anstalt untergebracht, so finden die Bestimmungen über Krankenfürsorge keine Anwendung. In diesem Fall ist die ihm für seine Person zustehende Rente an die Behörde zu zahlen, die die Kosten der Unterbringung trägt. Die Behörde hat einen angemessenen Betrag dem Blinden zur Befriedigung kleiner persönlicher Bedürfnisse zur Verfügung zu stellen.

Artikel VIII.

zu § 12.

Gelangen der beamtete Arzt und der Sachverständige für Blindenfürsorge zu keinem übereinstimmenden Urteil, so entscheidet der Blindenausschuß (§ 6, Abs. 2 des Gesetzes). Der beamtete Arzt und der Sachverständige haben sich schriftlich zu äußern. Gegen die Entscheidung des Blindenausschusses ist die Beschwerde gem. § 13, Abs. 1 zulässig.

Artikel IX.

zu § 13.

Gegen die Bescheide der Blindenausschüsse hat sowohl der Blinde wie auch die betroffene Gemeinde das Beschwerderecht.

Artikel X.

zu § 14.

Die Gemeindeverwaltungen haben die Unterhaltsansprüche gegen die unterhaltspflichtigen Dritten im Klagewege geltend zu machen, wenn es wahrscheinlich ist, daß die Verwandten ihre Unterhaltspflicht im Rahmen der §§ 1601 ff. B. G. B. erfüllen können.

Die zurückerlangten Beträge sind in demselben Verhältnis der Freien Stadt Danzig zurückzuerstatten, in dem diese zu den früher gezahlten Renten beigetragen hat.

Artikel XI.

zu § 16.

Die Gemeinde verliert den Erstattungsanspruch, wenn sie ihre Ansprüche gegen unterhaltspflichtige Dritte (§ 15 des Gesetzes, Art. 12 dieser Verordnung) nicht in gehöriger Weise verfolgt.

Die Erstattung durch die Freie Stadt Danzig erfolgt nachträglich für den Zeitraum eines Monats. Die Forderungsnachweise sind von den Stadtverwaltungen Danzig und Zoppot unmittelbar, von den übrigen Gemeinden durch die Kreisverwaltungen dem Senat vorzulegen. Aus ihnen muß die Anzahl

der berücksichtigten Fälle hervorgehen. Sie haben ferner die Versicherung zu enthalten, daß in dem angeforderten Betrag nur die sächlichen Verwaltungskosten enthalten sind.

Der Senat wird auf Erfordern im Bedarfsfalle den Stadtverwaltungen Danzig und Zoppot sowie den Kreisverwaltungen, letzteren zwecks Verteilung an die Gemeinden, Vorschüsse zu gewähren.

Artikel XII.

zu § 18.

Eine weitergehende Fürsorge der Gemeinde, insbesondere die Gewährung laufender und einmaliger Unterstützungen im Wege der Wohlfahrtspflege wird durch das Gesetz nicht ausgeschlossen.

Danzig, den 11. Juli 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Ziehm. Dr. Hoppenrath.

109

Ausführungsverordnung zum Rentnergesetz vom 12. 6. 1931.

Vom 11. 7. 1931.

Artikel I.

zu § 1.

Verpflichtet zur Gewährung der Leistungen aus dem Rentnergesetz ist die Gemeinde, in der der Rentner seinen Wohnsitz hat.

Ist der Rentner auf fremde Kosten in einer Anstalt untergebracht oder ist er aus eigenem Entschluß oder vorübergehend in eine solche Anstalt eingetreten, so ist die Gemeinde zuständig, in der er vor der Aufnahme in die Anstalt seinen Wohnsitz hatte.

Eine Aufgabe des Wohnsitzes in Danzig ist in der Regel dann nicht anzunehmen, wenn sich der Rentner besuchsweise oder aus Gesundheitsgründen außerhalb des Gebietes der Freien Stadt aufhält, es sei denn, daß dieser Aufenthalt ein halbes Jahr übersteigt. Solange sich der Rentner außerhalb der Grenzen Danzigs aufhält, wird Krankenfürsorge nicht gewährt. Der Anspruch auf den Zuschlag und Krankenfürsorge für den Ehegatten und die Kinder des Rentners besteht auch nur dann, wenn die Angehörigen im Gebiete der Freien Stadt Danzig ihren Wohnsitz haben.

Artikel II.

zu § 2.

Der Nachweis des Rentners hat sich darauf zu erstrecken, daß seine Lebenshaltung im wesentlichen auf der Nutzung seines Vermögens gegründet war.

Unter Mark im Sinne des § 2a ist Papiermark zu verstehen.

Hat der Rentner nicht vor dem 1. Januar 1919 ein Vermögen im Werte von mindestens 8000 Mark gehabt, kann dieses aber für einen späteren vor der Einführung der Festwährung liegenden Zeitpunkt nachweisen, so tritt anstelle der Papiermark die Goldmark. Bei der Wertumrechnung ist der jeweilige Dollarkurs zugrunde zu legen.

Als Kapitalwert der regelmäßigen Bezüge aus Fonds und Stiftungen hat der 20-fache Wert des Jahresbezuges zu gelten.

Artikel III.

zu § 3.

Wesentlich ist eine Erwerbsbeschränkung, wenn sie mehr als 50 v. H. der Erwerbsfähigkeit beträgt.

Als ausreichend sind in der Regel Einnahmen anzusehen, die die dem Rentner zu zahlende Rente um $\frac{2}{3}$ übersteigen.

Für den Umfang der Leistungen gesetzlicher Unterhaltspflichtiger sind die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 1601 ff.) maßgebend.

Als wirtschaftlich gesichert gilt ein Unterhaltsbeitrag, wenn anzunehmen ist, daß der Verpflichtete seiner Vermögenslage nach imstande ist, bei gutem Willen die Unterhaltsbeiträge zu leisten.

Unter Wohnrecht ist der Anspruch auf Benutzung eines oder mehrerer Räume in dem Hause eines anderen zu verstehen, ohne Rücksicht auf die Zahlung eines Entgelts.

Artikel IV.

zu § 4.

Die Rentnereigenschaft ist dann als gegeben anzusehen, wenn der Rentner am 1. Januar 1919 noch nicht in der Hauptsache von dem Ertrag seines Vermögens gelebt hat, aber schon Ersparnisse gemacht hatte, die ihm später eine sorgenfreie Lebenshaltung sichern sollten.

Artikel V.

zu § 5.

Die Sätze sind Monatsbeträge.

Der Antrag ist von dem Rentner persönlich oder durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter mündlich oder schriftlich bei der Gemeindeverwaltung des Wohnsitzes des Rentners zu stellen.

Artikel VI.

zu § 6.

Die Rente ist von dem Beginn des Monats an zu gewähren, in dessen Verlauf der Antrag gestellt wird.

Solange sich der Rentner außerhalb der Freien Stadt Danzig aufhält, kann ihm die Rente auf seinen Antrag und auf seine Kosten nach seinem jeweiligen Aufenthaltsort übersandt werden.

Artikel VII.

zu § 7.

Die Gemeindeverwaltung ist verpflichtet die für die Beurteilung der häuslichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Rentners wesentlichen Umstände einer genauen Prüfung von Amts wegen zu unterziehen, nötigenfalls die Einkünfte der Steuerämter oder anderer Behörden, die sachdienliche Angaben machen können, einzufordern und die Arbeitgeber und unterhaltspflichtigen Angehörigen zur genauen Darlegung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Rentners zu veranlassen.

Der Rentner hat zu versichern, daß er seine Erklärungen nach bestem Wissen und Gewissen abgegeben hat. Er ist vorher darauf hinzuweisen, daß er sich durch wissentlich falsche Angaben der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung wegen Betruges gem. § 263 St. G. B. aussetzt.

Hat die Gemeinde Zweifel an der Richtigkeit der Angaben, so kann sie von dem Rentner die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verlangen. Der Rentner ist vorher über die Bedeutung einer solchen Erklärung zu belehren. Ein Zwang zur Abgabe kann nicht ausgeübt werden. Zur Abnahme ist der mit der Bearbeitung der Kleinrentnerangelegenheiten betraute Gemeindebeamte ermächtigt.

Der Rentner ist verpflichtet, der Gemeinde sofort von einer Änderung in seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen Anzeige zu erstatten, soweit dieses für die Zahlung der Rente von Bedeutung ist.

Bevor die Behörde die Beisitzer des Rentnerausschusses beruft, kann sie wirtschaftliche Organisationen der Rentner hören.

Der Ausschuß wird von dem Vorsitzenden nach Bedarf zusammenberufen.

Bei der Abstimmung entscheidet einfache Stimmenmehrheit.

Den Beisitzern ist von der Gemeinde für die Teilnahme an den Sitzungen des Rentnerausschusses eine Entschädigung nach den Sätzen des Artikel I der Verordnung über die Entschädigung der Schöffen etc. vom 16. 6. 1931 (Ges. Bl. S. 491) zu zahlen.

Artikel VIII.

zu § 8.

Als anrechnungsfähiges Einkommen gelten sämtliche Einkünfte, die der Rentner außer der Rente hat, ohne Rücksicht auf die Bezugsquelle (Verdienst aus einer Tätigkeit, Ertrag eines Vermögens, Bezüge aus der Sozialversicherung usw.). Zu dem Einkommen gehören auch die in § 3 Ziffer 1 und 2 aufgeführten Einnahmen.

Zu den Werbungskosten gehören auch die Mehraufwendungen an Miete, die der Rentner im Hinblick auf die Untervermietung zu machen hat. Bei der Vermietung von möblierten Zimmern soll der für die Abnutzung der Möbel in Abzug zu bringende Betrag nicht mehr als 40 vom Hundert der Miete betragen.

Artikel IX.

zu § 9.

Ändern sich im Verlauf eines Jahres nach der Rentenfestsetzung die Einkommensverhältnisse des Rentners, so ist eine anderweitige Festsetzung von Amts wegen vorzunehmen. Von einer Neufestsetzung kann abgesehen werden, wenn offenkundig ist oder der Rentner glaubhaft macht, daß die Änderung nicht wesentlich ist. Eine Neufestsetzung muß erfolgen, wenn seit der letzten Feststellung 3 Jahre verfloßen sind. Eine Nachprüfung der häuslichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Rentners im Hinblick auf eine Neufestsetzung der Rente soll innerhalb eines Jahres nach der Festsetzung nur vorgenommen

werden, wenn die Vermutung besteht, daß sich die Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Rentners geändert haben.

Die Nachprüfungen haben nach Möglichkeit durch einen in der Rentnerfürsorge erfahrenen Ermittler oder einer Ermittlerin zu erfolgen.

Bei den Rentnern, die bei Inkrafttreten des Gesetzes nach dem Gesetz über Fürsorge für Kleinrentner vom 23. 2. 23 (Ges. Bl. S. 341) versorgt werden, hat sich die Nachprüfung nur darauf zu erstrecken, ob der Rentner ein ausreichendes Vermögen gemäß § 2 des Gesetzes nachweisen kann.

Artikel X.

zu §§ 10 und 11.

Den Umfang der Krankenfürsorge bestimmt die verpflichtete Gemeinde. Sie muß dabei den Rentner mindestens so wie andere hilfsbedürftige, die Wohlfahrtspflege in Anspruch nehmende Personen stellen. Die Leistungen sind im Rahmen der zwischen den Gemeinden und der Arzt- und Apotheker-Organisationen geschlossenen Verträge zu gewähren. Der Gewährung der Krankenfürsorge soll eine Untersuchung durch einen Vertrauensarzt nur dann vorangehen, wenn Sonderleistungen (Kuraufenthalt, Heilverfahren, Zahnersatz usw.) beansprucht werden, im übrigen nur dann, wenn der Verdacht besteht, daß der Rentner die Krankenfürsorge über Gebühr in Anspruch nimmt. Erholungskuren sind ausgeschlossen.

Die Krankenfürsorge ist nicht zu gewähren, wenn sie durch Kassenleistungen voll sichergestellt ist.

Wird Anstaltspflege einem zuschlagsberechtigten Familienmitglied gewährt, so entfällt nach Verlauf eines Monats die Zahlung des Zuschlages.

Wird der Rentner dauernd oder für längere Zeit auf öffentliche Kosten in einer Pflegeanstalt, einem Alters- oder Siechenheim oder ähnlichen Anstalt untergebracht, so finden die Bestimmungen über Krankenfürsorge keine Anwendung. In diesem Fall ist die ihm für seine Person zustehende Rente an die Behörde zu zahlen, die die Kosten der Unterbringung trägt. Die Behörde hat einen angemessenen Betrag dem Rentner zur Befriedigung kleiner persönlicher Bedürfnisse zur Verfügung zu stellen.

Artikel XI.

zu § 14.

Gegen die Bescheide der Rentnerausschüsse hat sowohl der Rentner wie auch die betroffene Gemeinde das Beschwerderecht.

Artikel XII.

zu § 15.

Die Gemeindeverwaltungen haben die Unterhaltsansprüche gegen die unterhaltungspflichtigen Dritten im Klagewege geltend zu machen, wenn es wahrscheinlich ist, daß die Verwandten ihre Unterhaltungspflicht im Rahmen der §§ 1601 ff. B.G.B. erfüllen können.

Die zurückerlangten Beträge sind in demselben Verhältnis der Freien Stadt Danzig zurückzuerstatten, in dem diese zu den früher gezahlten Renten beigetragen hat.

Artikel XIII.

zu § 16.

Bei Feststellung des Vermögenswertes bleibt der notwendige Hausrat außer Betracht. Im übrigen ist der Verkaufswert der anderen zum Vermögen gehörenden Gegenstände bei der Abschätzung zugrunde zu legen.

Artikel XIV.

zu § 18.

Die Gemeinde verliert den Erstattungsanspruch, wenn sie ihre Ansprüche gegen unterhaltsverpflichtete Dritte (§ 15 des Gesetzes, Artikel XII dieser Verordnung) nicht in gehöriger Weise verfolgt.

Die Erstattung durch die Freie Stadt Danzig erfolgt nachträglich für den Zeitraum eines Monats. Die Forderungsnachweise sind von den Stadtverwaltungen Danzig und Zoppot unmittelbar, von den übrigen Gemeinden durch die Kreisverwaltungen dem Senat vorzulegen. Aus ihnen muß die Anzahl der berücksichtigten Fälle hervorgehen. Sie haben ferner die Versicherung zu enthalten, daß in dem angeforderten Betrag nur die sächlichen Verwaltungskosten enthalten sind.

Der Senat wird auf Erfordern im Bedarfsfalle den Stadtverwaltungen Danzig und Zoppot sowie den Kreisverwaltungen, letzteren zwecks Verteilung an die Gemeinden, Vorschüsse gewähren.

Artikel XV.

zu § 20.

Eine weitergehende Fürsorge der Gemeinde, insbesondere die Gewährung laufender und einmaliger Unterstützungen im Wege der Wohlfahrtspflege wird durch das Gesetz nicht ausgeschlossen.

Danzig, den 11. Juli 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Dr. Hoppenrath.

110

Verordnung

zur Durchführung des Gesetzes über die Fälligkeit und Verzinsung von Ausgleichshypotheken und zur Ausführung der Verordnung über die Errichtung einer Aufwertungsstelle.

Vom 14. 7. 1931.

Auf Grund der §§ 23, 27 des Gesetzes über die Fälligkeit und Verzinsung von Ausgleichshypotheken vom 26. Juni 1931 — G.Bl. S. 575 — und des § 2 der Verordnung über die Errichtung einer Aufwertungsstelle vom 20. März 1931 — G.Bl. S. 69 — wird folgendes verordnet:

Artikel I.**Kündigungsfrist.****§ 1.**

Erster Werttag im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über die Fälligkeit und Verzinsung von Ausgleichshypotheken ist

- für eine Kündigung zum Schlusse des ersten Kalendervierteljahres der 31. März,
- für eine Kündigung zum Schlusse des zweiten Kalendervierteljahres der 30. Juni,
- für eine Kündigung zum Schlusse des dritten Kalendervierteljahres der 30. September,
- für eine Kündigung zum Schlusse des vierten Kalendervierteljahres der 31. Dezember.

§ 2.

Erster Werttag im Sinne des § 2 Satz 2 des Gesetzes über die Fälligkeit und Verzinsung von Ausgleichshypotheken ist

- für eine Kündigung zum Schlusse des ersten Kalendervierteljahres der 31. Dezember,
- für eine Kündigung zum Schlusse des zweiten Kalendervierteljahres der 31. März,
- für eine Kündigung zum Schlusse des dritten Kalendervierteljahres der 30. Juni,
- für eine Kündigung zum Schlusse des vierten Kalendervierteljahres der 30. September.

§ 3.

Fällt einer der in den §§ 1 und 2 bestimmten Tage auf einen Sonntag oder einen am Erklärungsorte staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag, so ist der nächstfolgende Werttag der erste Werttag im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 3 und des § 2 Satz 2 des Gesetzes über die Fälligkeit und Verzinsung von Ausgleichshypotheken.

Artikel II.**Verfahren.****§ 1.**

(1) Gegen die Ablehnung der einstweiligen Anordnung (§ 9 des Gesetzes über die Fälligkeit und Verzinsung von Ausgleichshypotheken) findet die Beschwerde statt; die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen.

(2) Die Ablehnung der einstweiligen Anordnung bedarf keiner Begründung.

§ 2.

(1) Die Aufwertungsstelle hat jedem, der ein berechtigtes Interesse darlegt, auf Antrag eine Bescheinigung darüber zu erteilen,

1. ob und wann bei ihr ein Antrag auf Bewilligung einer Zahlungsfrist eingegangen ist;
2. ob und in welcher Weise der Antrag endgültig erledigt ist;
3. welche Zahlungsfrist bewilligt ist.

(2) Die Bescheinigung ist gebührenfrei.

Artikel III.

Kostenwesen.

§ 1.

Für das Verfahren über den Antrag auf Bewilligung einer Zahlungsfrist werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften berechnet.

§ 2.

Für die Gebührenberechnung ist der Wert des Streitgegenstandes maßgebend. Dieser Wert ist von der Aufwertungsstelle, im Beschwerdeverfahren von dem Beschwerdegericht, unter Berücksichtigung der gestellten Anträge nach freiem Ermessen, mindestens jedoch auf ein Viertel des Betrages des dinglichen Rechts oder der persönlichen Forderung festzusetzen, wegen deren der Antrag auf Bewilligung einer Zahlungsfrist gestellt ist.

§ 3.

Schuldner der Gebühren und Auslagen ist der Antragsteller, soweit sie nicht ausnahmsweise auf Grund des § 23 Satz 2 des Gesetzes über die Fälligkeit und Verzinsung von Ausgleichshypotheken vom 26. Juni 1931 dem Gläubiger auferlegt sind. Die Vorschriften der §§ 2, 4, 5 des Preußischen Gerichtskostengesetzes in der für Danzig geltenden Fassung finden entsprechende Anwendung.

§ 4.

Soweit nicht in dieser Verordnung besondere Bestimmungen über die Fälligkeit getroffen sind, werden die Gebühren bei Beendigung des Verfahrens, die Auslagen bei ihrer Entstehung fällig. Im übrigen richtet sich die Berechnung und Einziehung der Kosten sowie das Erinnerungs- und Beschwerdeverfahren über den Kostenanlaß nach den Vorschriften, welche für die nach dem Preußischen Gerichtskostengesetze in der für Danzig geltenden Fassung zu erhebenden Gerichtskosten maßgebend sind. Der § 8 des Preußischen Gerichtskostengesetzes findet entsprechende Anwendung.

§ 5.

Volle Gebühr im Sinne dieser Verordnung ist die im § 32 des Preußischen Gerichtskostengesetzes in der für Danzig geltenden Fassung bestimmte Gebühr. Der Mindestbetrag einer Gebühr ist 2,50 Gulden.

§ 6.

Für die Entgegennahme des Antrags auf Bewilligung einer Zahlungsfrist gemäß § 4 des Gesetzes über die Fälligkeit und Verzinsung von Ausgleichshypotheken vom 26. Juni 1931 werden von dem Antragsteller fünf Zehnteile der vollen Gebühr erhoben. Die Gebühr ist bei Eingang des Antrags fällig; sie wird auf die für das Verfahren zu erhebende Gebühr (§ 7 Abs. 1a) angerechnet.

§ 7.

- (1) Die volle Gebühr wird erhoben:
 - a) für das Verfahren vor der Aufwertungsstelle;
 - b) für die Anordnung und Vornahme von Beweisverhandlungen;
 - c) für die das Verfahren abschließende Entscheidung.
- (2) Fünf Zehnteile der vollen Gebühr werden erhoben:
 - a) für die Beurkundung eines Vergleichs einschließlich des vorangegangenen Verfahrens und der etwaigen Anordnung und Vornahme von Beweisverhandlungen;
 - b) für eine einstweilige Anordnung auf Grund des § 9 des Gesetzes über die Fälligkeit und Verzinsung von Ausgleichshypotheken vom 26. Juni 1931.
- (3) Bei Einleitung des Verfahrens kann ein Vorschuß in Höhe von fünf Zehnteilen der vollen Gebühr erhoben werden.

§ 8.

In der Beschwerdeinstanz werden erhoben:

1. die volle Gebühr
 - a) für die Anordnung und Vornahme von Beweisverhandlungen;
 - b) für die die Beschwerdeinstanz abschließende Entscheidung;
2. fünf Zehnteile der vollen Gebühr
 - a) für die Beurkundung eines Vergleichs einschließlich der etwaigen Anordnungen und Vornahme von Beweisverhandlungen;
 - b) für die Zurücknahme der Beschwerde, falls eine Entscheidung noch nicht ergangen ist;
 - c) für die Entscheidung über eine einstweilige Anordnung (§ 7 Abs. 2b).

§ 9.

(1) Wird vom Beschwerdegericht eine Sache zur anderweitigen Verhandlung an die Vorinstanzen zurückverwiesen, so gilt die Fortsetzung des Verfahrens in dieser Instanz hinsichtlich der Gebührenerhebung nicht als ein neues Verfahren.

(2) Werden gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Fälligkeit und Verzinsung von Ausgleichshypotheken vom 26. Juni 1931 mehrere denselben Antragsteller betreffende Verfahren zum Zwecke gleichzeitiger Verhandlung und Entscheidung miteinander verbunden, so sind die Gebühren während der Dauer der Verbindung von dem Gesamtwerte zu berechnen.

§ 10.

(1) Für die Erhebung der Auslagen gelten die Vorschriften der §§ 109 bis 112 und 114 des Preussischen Gerichtskostengesetzes in der für Danzig geltenden Fassung. Zur Deckung der haren Auslagen kann von dem Antragsteller ein angemessener Vorschuß erhoben werden.

(2) Eine Erhebung von Stempeln findet nicht statt.

Artikel IV.

Auf die nach der Verordnung über die Errichtung einer Aufwertungsstelle vom 20. März 1931 (Gesetzblatt Seite 69) in Verbindung mit § 11 des Zweiten Gesetzes über den Ausgleich der Geldentwertung vom 28. September 1926 (Gesetzblatt Seite 285) zu stellenden Anträge finden die Vorschriften dieser Verordnung sinngemäß Anwendung.

Danzig, den 14. Juli 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Dumont.

111

Druckfehlerberichtigung.

In Nr. 30 des Gesetzblattes — Verordnung über das Spruch- und Beschlußverfahren bei dem Oberversicherungsamt nach dem Angestelltenversicherungsgesetz — ist auf Seite 596 im Artikel 2 Absatz 1 Zeile 3 statt „einer solchen Kammer“ zu setzen: „einer anderen Kammer“.

In Nr. 34 des Gesetzblattes — Gesetz über Änderungen in der Krankenversicherung — ist auf Seite 636 unter Ziffer 16 statt „§ 187b“ zu setzen: „§ 187a“.

